

15. 1. Soweit in der Gewerbeordnung das in den §§ 20, 21 das geregelte Rekursverfahren vorgesehen ist, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

2. Die Gewerbeordnung schreibt in § 54 das Rekursverfahren freilich für den Fall der Zurücknahme einer Genehmigung zum Betriebe des Schauspielgewerbes vor, aber nirgends für den Fall des Verbotes der Aufführung eines bestimmten einzelnen Theaterstückes; sie schließt also den Rechtsweg hiergegen nicht aus.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Oktober 1909 i. S. Hamburg. Polizeibehörde (Bell.) w. Frh. v. B. (kl.). Rep. VI. 348/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch eine Verfügung vom 25. Mai 1907 hatte die hamburgische Polizeibehörde dem Theaterleiter Frh. v. B. die öffentliche Aufführung der Komödie „Mandragola“ untersagt. Auf die Klage des letzteren wurde in beiden unteren Instanzen dieses Verbot für unberechtigt erklärt, und die verklagte Behörde zu dessen Wiederaufhebung verurteilt. In erster Reihe hatte die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vorgeschützt, u. a. auch auf Grund der Reichs-Gewerbeordnung. In dieser Beziehung heißt es im Revisionsurteil, das den betreffenden Angriff zurückwies, in den

Gründen:

... „Die Beklagte meint, daß dadurch, daß die Reichs-Gewerbeordnung für solche Fälle das in den §§ 20 und 21 geregelte Rekursverfahren vorgeschrieben habe, die Ausschließung des Rechtsweges bewirkt sei. Allerdings ist der Beklagten zuzugeben, daß der Gegenstand des Berufungsgerichtes, nämlich daß § 40 Abs. 2 GewO. das erwähnte Rekursverfahren nur für den Fall der Versagung der Genehmigung zum Betriebe des Schauspielgewerbes, nicht auch für den Fall der Untersagung eines solchen Betriebes vorsehe, fehlgeht. Denn dabei ist übersehen, daß in § 54 GewO. für den Fall der Zurücknahme einer Genehmigung dasselbe Verfahren angeordnet ist. Aber hierdurch wird die Beschwerde der Beklagten im Ergebnisse nicht gerechtfertigt. Die Beklagte meint sie freilich darauf stützen zu können, daß nach der jetzigen Fassung des § 32 Abs. 1 GewO.

die Genehmigung zu einem Schauspielunternehmen auch unter der Beschränkung auf bestimmte Arten von Vorstellungen erteilt, daß daher die erteilte Genehmigung nach § 53 Abs. 2 in dem entsprechenden Sinne auch teilweise zurückgenommen werden könne, und daß in dem Verbote der öffentlichen Aufführung eines bestimmten Theaterstückes eine solche partielle Zurücknahme liege. Dieses letzte ist nun aber unrichtig. Die aus Gründen des öffentlichen Interesses getroffene Verfügung, die Aufführung eines bestimmten einzelnen Stückes zu unterlassen, ist von einer partiellen Zurücknahme der Genehmigung des Gewerbebetriebes als solchen durchaus verschieden und läßt diese erteilte Genehmigung unangetastet. Es kann somit dahingestellt bleiben, ob jene partielle Zurücknahme, d. h. eine nachträgliche Einschränkung der erteilten Genehmigung auf gewisse Kategorien von theatralischen Darstellungen, nach der GewD. überhaupt zulässig ist.“ . . .